

Geschäftsordnung der Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen

vom 21. Januar 2009 (HÄBL 3/2009, S. 207)
geändert am 10. Juli 2019 (HÄBL 9/2019, S. 563)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für die männliche und die diverse.

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ berät über die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V und gibt gegenüber dem Präsidium der Landesärztekammer Hessen eine Stellungnahme ab. Die Entscheidung über die Stattgabe oder Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V obliegt ausschließlich dem Präsidium der Landesärztekammer Hessen. Die Stellungnahmen der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ haben insoweit keinen verbindlichen Charakter. Das Präsidium kann in seiner Entscheidung hiervon auch abweichen.
- (2) Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ prüft die Einhaltung der fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen bei den reproduktionsmedizinischen Einrichtungen.
- (3) Im Rahmen der verpflichtenden Qualitätssicherung prüft sie ferner die Qualität der Arbeitsgruppen verfahrens- und ergebnisbezogen und berät diese.
- (4) In den erforderlichen Fällen wird ein Beschluss des Präsidiums der Landesärztekammer Hessen eingeholt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ besteht aus mindestens sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihr sollen geeignete Ärztinnen und Juristinnen angehören, wobei mindestens eine Ärztin Erfahrungen in der Reproduktionsmedizin haben und aktiv auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin tätig sein muss. Die Kommission kann bei Bedarf zu Einzelfragen Fachgutachterinnen beratend hinzuziehen, die dem Gebiet angehören sollen, dem der zu beurteilende Sachverhalt zuzuordnen ist.
- (2) Die Mitglieder der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ werden vom Präsidium der Landesärztekammer für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung berufen.

- (3) Bis zur Neuberufung bleiben die Kommissionsmitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsdauer in einer der nächsten Präsidiumssitzungen.
- (4) Während der Amtsdauer kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen abberufen werden.
- (5) Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind Interessenkonflikte bezogen auf die Tätigkeit in der Kommission zu vermeiden.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Die „Ständige Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ soll über die zu treffende Entscheidung einen Konsens anstreben, anderenfalls beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Sondervoten können zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Diejenigen Kommissionsmitglieder, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen (§ 21 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – Hess VwVfG). Dies gilt insbesondere für Mitglieder einer bestehenden reproduktionsmedizinischen Arbeitsgruppe, wenn folgende Themen behandelt werden:
 - Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V
 - Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse genehmigter reproduktionsmedizinischer Einrichtungen

Der Ausschluss bezieht sich in diesen Fällen sowohl auf die Feststellung der Beschlussfähigkeit als auch auf die notwendige Mehrheit für die Beschlussfassungen.

- (4) Die Tagesordnungen für die Kommissionssitzungen sind so zu gestalten, dass vorrangig die allgemeinen fachlichen Fragen/Themen behandelt werden. Bei Fragen/Themen, für die für Kommissionsmitglieder eine Besorgnis der Befangenheit besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beratung und/oder Beschlussfassung ohne die befangenen Kommissionsmitglieder erfolgt.
- (5) Beratungen und/oder Beschlussfassung der Kommission können bei Bedarf auch im Umlaufverfahren in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgen. In Eilfällen verkürzt sich die Frist auf 14 Tage. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Voraussetzungen.

§ 4 Kommissionssitzungen, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Fachgutachterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit erforderlich, nehmen an den Sitzungen Mitarbeiterinnen der Landesärztekammer Hessen beratend und ohne Stimmrecht teil. Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der Landesärztekammer Hessen können an den Sitzungen der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Sitzungen der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ finden je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr, statt.
- (4) Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall tritt an ihre Stelle die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ vorbereitet. Für jede Kommissionssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Bei der Einladung zu einer Kommissionssitzung ist auf das Vorliegen der Beschlussfähigkeit zu achten. Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig vor der Beratung in Textform zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Sitzungen der „Ständigen Kommission Reproduktionsmedizin der Landesärztekammer Hessen“ sind zu protokollieren. Das Protokoll soll den Verfahrensgang im Wesentlichen wiedergeben.
- (7) Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumen der Landesärztekammer Hessen in Frankfurt statt.